



Amtliche Nachrichten

der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg

Kundmachung:

Bundessektion Architekten:

Arch. BR hc. DI Dr. Erich Schlöss hat sein Direktmandat in der Bundessektion Architekten zurückgelegt, damit rückt Arch. DI Thomas Reinhaller in die Bundessektion Architekten nach.

Bundessektion Ingenieurkonsulenten:

a)
Nachrückungen

Aufgrund der Wahl zur stv. Vorsitzenden der Sektion Ingenieurkonsulenten der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, NÖ u. Bgld. ist DI Johanna Fuchs-Stolitzka, IK f. Vermessungswesen, Wien, nunmehr Delegierte der Bundessektion Ingenieurkonsulenten.

DI Dr. Thomas Müller-Hartburg, Ziv.Ing. für Bauwesen, Wien, gehört der Bundessektion Ingenieurkonsulenten nun-

mehr in seiner Funktion als Vorsitzender der Sektion Ingenieurkonsulenten der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, NÖ u. Bgld. an.

b)
Wahlergebnis der mittelbaren Wahlen vom 21. Oktober 2002:

Aufgrund der Wahl von DI Robert M. Krapfenbauer, IK für Bauwesen, Wien, zum Präsidenten der Bundeskammer wurden Nachwahlen in der Bundessektion Ingenieurkonsulenten erforderlich.

DI Rudolf Kolbe, IK Vermessungswesen, Schwertberg, wurde zum Vorsitzenden der Bundessektion Ingenieurkonsulenten gewählt.

BR hc. DI Helmut Passer, Ziv.Ing. f. Bauwesen, Innsbruck, wurde zum stv. Vorsitzenden der Bundessektion Ingenieurkonsulenten gewählt.

Der Wahlkommissär:
SC Dr. Wilhelm Koprivnikar

Kundmachung:

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 18. 10. 2002 gem. § 58 Abs. 2 ZTKG Herrn Dr. Robert Schindler, HR des Obersten Gerichtshofes, zum Vorsitzenden der Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten, sowie Herrn Dr. Johann Rzeszut, Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes, als Stellvertreter des Vorsitzenden bestellt.
Weiters hat der Vorstand in dieser Sitzung gem. § 60 Abs. 1

ZTKG Frau Dr. Eva Maria Hausmann zur Disziplinaranwältin und Herrn Dr. Friedrich Petri zu ihrem Stellvertreter bestellt.

Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Der Präsident: Dipl.-Ing. Robert M. Krapfenbauer

170. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 167/02

Sondervereinbarung Eisenbahnwesen für die Honorierung von Einreich- und Detailprojekten in der Streckenplanung

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 18. Oktober 2002 die „Sondervereinbarung Eisenbahnwesen für die Honorierung von Einreich- und Detailprojekten in der Streckenplanung“ als unverbindliche Honorarleitlinie gem. § 33 Abs. 2 ZTKG 1993, BGBl.Nr. 157/1994 genehmigt.

Diese Sondervereinbarung tritt mit 1. 11. 2002 in Kraft.

Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Der Präsident: Dipl.-Ing. Robert M. Krapfenbauer

171. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 168/02

Statut der Wohlfahrtseinrichtungen

Der Kammertag hat in seiner 79. Sitzung am 21. 10. 2002 folgende Änderungen des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen

beschlossen:

§ 3 Abs. 3 wird am Ende um folgenden Satz ergänzt:
„Das Kuratorium kann zur Beratung und Erarbeitung von Veranlagungsvorschlägen ein Gremium bestellen, dem neben dem Prüfvaktuar auch qualifizierte externe Berater angehören müssen.“

§ 7 Abs. 4 wird nach dem 4. Satz neu eingefügt:
„Meldungen von Beitragsgrundlagen, die nach dem Ultimo Februar des zweitfolgenden Kalenderjahres einlangen, sind nicht zu berücksichtigen.“
Der bisherige 4. Satz wird daher zum 5. Satz.

§ 16 Abs. 1
Im ersten Satz dieses Absatzes wird die Wortfolge „bis zum Ableben auch tatsächlich geleistet hat“ gestrichen und durch „der Unterhaltsanspruch auf Grund dieses Titels nicht erloschen ist“ ersetzt.
Im 2. Satz ist nach dem Wort „...Bestimmungen“ „müssen“ einzufügen und „die“ zu streichen, weiters nach „geltend gemacht werden“ das Wort „und“ einzufügen.
Weiters sind am Ende des Absatzes anzufügen: „Das Nichtbestehen eines Anspruches ist glaubhaft zu machen. Mit der Antragstellung auf Auszahlung einer Leistung aus dem Pensionsfonds ist das Bestehen eines gleichartigen Anspruches betragsmäßig nachzuweisen oder das Nichtbestehen glaubhaft zu machen. Allfällige Änderungen gleichartiger Ansprüche sind unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich bekanntzugeben; die jährliche Inflationsanpassung bleibt unberücksichtigt.“

§ 16 Abs. 1 lautet daher nunmehr wie folgt:
Anspruch auf eine Versorgungsleistung nach diesem Statut hat auch die Frau des Ziviltechnikers, deren Ehe mit dem Ziviltechniker für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden

worden ist, wenn ihr der Ziviltechniker zur Zeit seines Todes Unterhalt aufgrund eines gerichtlichen Urteiles oder gerichtlichen Vergleiches zu leisten hatte und der Unterhaltsanspruch auf Grund dieses Titels nicht erloschen ist. Leistungen aus einem gleichartigen Anspruch nach ASVG, GSVG, BSVG oder anderen Bestimmungen müssen von der Unterhaltsberechtigten vor Stellung des Anspruches an den Pensionsfonds geltend gemacht werden und werden auf die Leistung des Pensionsfonds angerechnet. Das Nichtbestehen eines Anspruches ist glaubhaft zu machen. Mit der Antragstellung auf Auszahlung einer Leistung aus dem Pensionsfonds ist das Bestehen eines gleichartigen Anspruches betragsmäßig nachzuweisen oder das Nichtbestehen glaubhaft zu machen. Allfällige Änderungen gleichartiger Ansprüche sind unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich bekanntzugeben; die jährliche Inflationsanpassung bleibt unberücksichtigt.

§ 16 Abs. 3: Im 1. Satz ist nach „Anspruchsberechtigte“ folgende Ergänzung „gem. §§ 15, 16 und 23 Abs. 6“ einzufügen.

§ 23 Abs. 6 lautet nunmehr wie folgt:
„Die bis zum Inkrafttreten des Statutes 2000 bei der Wohlfahrtseinrichtung eingelangten Verfügungen hinsichtlich Zuordnung der zukünftigen Witwenpension an eine geschiedene Gattin bleiben mit der Maßgabe gültig, dass für die Ermittlung der Höhe der Leistungen § 16 gilt.“

Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Der Präsident: Dipl.-Ing. Robert M. Krapfenbauer